1 DSGVO & Wichtige Begriffe

Bezieht zieht sich nur auf (teil-)automatisierte Verarbeitung von personenbezogner Daten.

- Personenbezogne Daten: sind alle Angaben die sich auf eine identifizirte/idenifizierbare Person beziehen(z.B. Standort, Name, Adresse, Wohnverhältnis, Gehalt, Geburtsjahr, Kreditkartennummer, Telefonnummer)
- Besondere Daten: (z.B. Biometrie, Genetische Daten, Politsche Meinung, Gewerkschaftzugehörigkeit, Ethnische Herkunft, Weltanschauung, Gesundheit, Sexuelle Orientierung)
- Pseudonymisierung/Anonymisierung/Aggregation
 - 1. Anonymisierung: das verändern von personenbezogner Datenm, sodass diese nicht oder nur mit unverhältnissmäßigen Auwand zu einer natürlichen Person zugeordnet werden kann.
 - 2. Pseudonymisierung: die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten, so dass sie keiner Person zugeordnet werden kann. Die Information werden aber noch seperat abgespeichert.
 - 3. Aggregation: Treffen Aussagen über Gruppen(z.B. Durchschnitte)

• Verarbeitung:

Immer wenn eines der Sachen gemacht mit Daten gemacht wird: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegung durch Übermittelung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder die Verknüpfung, Einschränken, Löschen oder Vernichten

- Verantwortlicher: Die Person, die alleine oder gemeinsam über den Zweck und Mittel der Verarbeitun von personenbezogner Daten entscheidet.
- "Marktortprinzip": Entweder ist der Verantwortliche in der EU oder die Verarbeitung bezieht sich auf Personen in der EU
- Auftragsverarbeiter, Empfänger, Dritter
 - 1. Auftragsverarbeiter: Die Person die im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogne Daten verarbeitet.

- 2. Empfänger: Wer kann daten lesen
 - allen den personenbezogne Daten offengelgt werden
- 3. Dritter: alle die nicht teil der Persongruppen sind: betroffene Person, Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, und beauftragte Personen

2 Grundsätze

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur erlaubt, wenn mindestens eine von sechs vorgegebenen Bedingungen erfüllt ist

- Einwilligung
- Vertragserfüllung oder vorvertraglich erforderlich
- Rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung
- Lebenswichtige Interessen des Betroffenen/Dritter
- Erforderlich für öffentliche Aufgabe
- Überwiegende berechtigte Interessen

Transparenz

- Daten sollen bei der betroffenen Person erhoben werden
- Vorrang der Direkterhebung
- Direkte Einsichtnahme in gespeicherte Daten ermöglichen (Betroffenenrechte)
- Transparenz schaffen:

- Was macht wer warum mit den Daten?
- Wann werden die gelöscht/anonymisiert?
- Videoaufzeichnungen im öffentlichen Raum mit Beschilderung

Zweckbindung: festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke

Datenminimierung: nur für den Zweck notwendige Daten sind erlaubt

Richtigkeit: falsche Daten müssen, damit sie den Zweck dienen, sofort gelöscht bzw. korrigiert werden

Speicherbegrenzung: die Daten sollen nur solange gespeichert werden, wie der Zweck es braucht.

Integrität und Vertraulichkeit: man muss eine angemessene Sicherheit gewerleisten. Dazu gehört Zugang von unrechtmäßigen Personen und technischen Problemn.

Rechenschaftspflicht: Die Verantwortlichen müssen die Einhaltung der oberenn Maßnahmen nachweisen können.

- Eintrag in das "Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten"
- Dokumentation über Datenschutzüberlegungen
- Dokumentation (Protokollierung) von Verarbeitungen
- Dokumentation einer Sicherung nach "Stand der Technik" (Sicherheitskonzept)
- Protokolldaten an einzelnen Datensätzen

3 Rechtsgrundlagen

Bedingungen für **Einwilligung:**

- freiwillig
- informiert(nichts in kleingedruckten)
- Bestimmt(eindeutiger Zewck)
- Wiederspruchmöglickeit(einfach)

- Nachweisepflicht der Einwilligung auf der Seite der Verantwortlichen
- Einwilligung bei Onlinediensten ab 16

Zusätzlich muss man Machstrukturen(z.B. Angestellter - Boss) betrachten.

Notwendig für die Erfüllung eines Vertrages

Alle personenbezogenen Daten, der betroffenen Personen, dürfen so genutzt werden, sodass der Vertrag erfüllt werden kann.

Das gilt auch schon bei Einholung von Angeboten(vorvertraglich)

Rechtliche Pflichten:

z.B. Handels- und Steuerrecht verpflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen, Arbeitsschutz, Kontaktdaten-Erfassung bei SARS-CoV-2

Zum Schutz lebenswichtiger Interessen:

- nur, wenn es keine Gesetzesgrundlage gibt.
- z.B. in Katastrophenfällen, Pandemien
- z.B. bewusstlose Personen